



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

**Bundeskanzleramt**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. REP-44.66/17/0001 Ht

Wien, 10. April 2017

Betreff: Stellungnahme zum Vergaberechtsreformgesetz 2017

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. Februar 2017, GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Auf folgenden **nicht nur für die Sozialversicherung, sondern für das gesamte Gesundheitswesen wichtigen Punkt** muss vorweg hingewiesen werden:

Die Erläuterungen zur Ausnahmebestimmung in § 9 Abs. 1 Z 18 des Entwurfes passen nicht mit dem Text des Entwurfes dieser Bestimmung zusammen. Die Erläuterungen führen in einer umfassenden Formulierung aus: „... *Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (wie z. B. Kur- und Rehabilitationsleistungen) sind im Sinne dieser Bestimmung vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen.*“ Der Entwurf des Gesetzestextes ist enger gefasst: Danach wären nur „*Dienstleistungsaufträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse*“ ausgenommen.

**Dieser Widerspruch muss geklärt werden.** Details und Quellenhinweise dazu sind in dieser Stellungnahme bei der Behandlung des § 9 Abs. 1 Z 18 enthalten.

Insgesamt sei festgehalten, dass der Entwurf sich in begrüßenswerter Weise eingehend mit verschiedenen Gesichtspunkten auseinandersetzt und wertvolle, konstruktive Ansatzpunkte für die weitere Vorgangsweise enthält. Die folgenden Anmerkungen sind nur als Vorschläge zur weiteren Verbesserung anzusehen.

Ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt sind die **Kosten, die durch Vergabeverfahren ausgelöst werden**, dazu wurde von der Wiener Gebietskrankenkasse auf Folgendes hingewiesen:



- Diese Kosten müssten mit Beitragsgeldern der Versicherten finanziert werden, ohne dass damit Gesundheitsleistungen für Versicherte erbracht werden.
- Es ist nicht zu erwarten, bessere Ergebnisse bei Preis, Leistung und Qualität zu erzielen als durch Verhandlungen mit nationalen Anbietern unter Unterstützung der Ärztekammern oder Wirtschaftskammern.
- Vor allem bei zeitlich befristeten Pilotprojekten (vgl. z. B. Projekte nach § 459e ASVG) stehen die Vergabekosten in keiner Relation zu den Ausgaben für die Gesundheitsleistung.

Auch vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass bei Vergabe von Verträgen der Sozialversicherungsträger zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages diese als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu qualifizieren sind.

In technischer Hinsicht ersuchen wir weiters allgemein, in die endgültigen Erläuterungen verstärkt Hinweise auf die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2014/24/EU und deren Erwägungsgründe aufzunehmen.

### **Zu Art. 1 - § 3 BVergG 2017 – Verfahren, die unterschiedlichen Regelungen unterliegen**

Die Anwendung des BVergG 2017 bzw. der maßgeblichen Bestimmungen im Falle „gemischter“ Vergabeverfahren ist gemäß § 3 im Wesentlichen davon abhängig, ob die Leistungsteile objektiv trennbar sind oder nicht. Es stellt sich hierbei die zentrale Frage, unter welchen Gesichtspunkten eine Leistung objektiv trennbar ist.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 11 erster Absatz der dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegenden Richtlinie („... *es sollte daher klargestellt werden, wie öffentliche Auftraggeber festzustellen haben, ob eine Trennung der unterschiedlichen Teile möglich ist.*“) und im Interesse der Rechtssicherheit wird eine **Erklärung des Begriffes der objektiven Trennbarkeit** in den Erläuterungen unter Anführung von Beispielen (wie etwa „öffentliches Parkhaus“ lt. Erwägungsgrund 11 zweiter Absatz der Richtlinie) angeregt.

Zudem wird das **Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionen** (BVergGKonz 2017) erwähnt. Das parlamentarische Verfahren zur Erlassung dieses Gesetzes wurde bis dato, soweit zu sehen, allerdings noch nicht eingeleitet. Sofern ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Gesetze nicht erfolgt, geht der Verweis in § 3 ins Leere. Leider sind auch den Erläuterungen keine Hinweise darauf zu entnehmen. Im Hinblick auf die Frage der unmittelbaren Anwendbar-



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

keit der Richtlinie 2014/23/EU bzw. einzelner Bestimmungen derselben wären entsprechende Ausführungen in den Gesetzesmaterialien wünschenswert.

### **Zu Art. 1 - § 4 BVergG 2017 – Öffentliche Auftraggeber und sonstige zur Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verpflichtete Auftraggeber**

Laut den Erläuterungen enthält § 4 unverändert die Regelung des persönlichen Geltungsbereiches. Bei Vergleich mit dem korrespondierenden § 3 BVergG 2006 ist allerdings festzustellen, dass dessen Absätze 4 und 5 zur Gänze fehlen. Es wird um Klarstellung in den Erläuterungen ersucht, warum dies geschehen ist (bzw. um Behebung eines Redaktionsversehens).

### **Zu Art. 1 - §§ 5 bis 8 BVergG 2017 – Auftragsarten**

Auch in diesen Bestimmungen sind Änderungen im Vergleich zur geltenden Regelung zu erkennen, obwohl in den Erläuterungen von inhaltlich unveränderten Regelungen die Rede ist.

Insbesondere die Definition der **Dienstleistungsaufträge** gemäß § 6 ändert sich maßgeblich aufgrund des Entfalls der Unterscheidung zwischen prioritäre und nichtprioritäre Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV des BVergG 2006.

Weiters wird der Rechtsanwender über die Gründe für den Entfall der Definition von Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträgen und die geplante Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU (mit Ausnahme der Abgrenzungsregelungen des § 3 und eines Hinweises zum 4. Teil – Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht) im Unklaren gelassen.

In diesem Kontext stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob gemäß der „neuen“ Definition von Dienstleistungsaufträgen („entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferverträge sind“) nicht auch Dienstleistungs- oder Baukonzessionsverträge im Sinne der Richtlinie 2014/23/EU als Dienstleistungsaufträge im Sinne des BVergG 2017 verstanden werden müssten.

Durch eine gesetzliche Regelung (analog § 9 Abs. 1 Z 1 BVergG 2017 betreffend Aufträge im Versicherungs- und Sicherheitsbereich), wonach die Bestimmungen des BVergG 2017 nicht für Konzessionsverträge gemäß BVergGKonz 2017 bzw. der Richtlinie 2014/23/EU (bzw. allenfalls in eingeschränktem Ausmaß) gelten, könnte Rechtssicherheit erzielt werden.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

## Zu Art. 1 - § 9 Abs. 1 Z 18 BVergG 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 18 des Entwurfes sollen „Dienstleistungsaufträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

**Unklar ist, wie „nichtwirtschaftliche Dienstleistungen“ definiert sind bzw. wie sich diese von „wirtschaftlichen Dienstleistungen“ unterscheiden.** Der Entwurf gibt hier keine weiteren Erläuterungen.

Eine Klassifizierung könnte gemäß dem „**Leitfaden** der Europäischen Kommission zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“, 29. 4. 2013, SWD(2013) 53 final/2, erfolgen. Zu Frage 223 („Wann ist eine Tätigkeit als ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ im Sinne der Binnenmarktregeln des AEUV [Artikel 49 und 56 AEUV] und der Dienstleistungsrichtlinie zu verstehen?“) führt die Kommission dort unter anderem Folgendes aus: *„Danach gilt jede gegen eine Vergütung erbrachte Dienstleistung als wirtschaftliche Tätigkeit. Dem EuGH zufolge muss die Dienstleistung nicht unbedingt von denjenigen bezahlt werden, denen sie zugutekommt, doch muss der Erbringung dieser Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenüberstehen.“*

**Ob diese Definition allerdings gewünscht ist (und daher vom Bundesgesetzgeber bzw. für Auslegungszwecke übernommen werden soll), sollte zumindest aus den Erläuterungen hervorgehen, bzw., wenn nicht, welche anderen Inhalte der Begriff haben soll.**

Der zit. Leitfaden verweist nämlich mehrfach auf die „DAWI-Mitteilung“: Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABI EU C 8/4 vom 11. 1. 2012, in deren Punkt 25 ausgeführt wird, der EuGH habe klargestellt, dass Gesundheitsdienstleistungen, die niedergelassene Ärzte und andere private Mediziner gegen Entgelt auf eigenes Risiko erbringen, als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen seien, was auf eine Unterwerfung dieser Tätigkeiten unter das Vergaberecht hinausliefere.

**Das könnte** (bei Nichtpräzisierung der Formulierung in den Erläuterungen) **bedeuten, dass es von der Sachverhaltskonstellation im Einzelfall** (und der allenfalls nach Jahren erst fassbaren Judikatur dazu) **abhängen könnte, ob**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

## **eine Dienstleistung nach dem Vergaberecht zu vergeben gewesen wäre – oder nicht!**

Angesichts der Rechtsfolgen und Geldstrafen des Vergaberechts ist das unzumutbar.

Im Zusammenhang mit „nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen“ stellen sich aus Sicht der Sozialversicherung folgende Fragen:

- Handelt es sich um eine nichtwirtschaftliche Dienstleistung wenn ein Sozialversicherungsträger die Durchführung einer Leistung gemäß dem Sachleistungsprinzip einer externen Organisation überträgt, die gewinnorientiert agiert?
- Macht es einen Unterschied, wenn die Durchführung dieser Leistung einer externen Organisation übertragen wird, die nicht gewinnorientiert agiert, aber so handelt, dass sie sich gegenüber ihren Konkurrenten am Markt behaupten und damit wirtschaftlich überleben kann?
- Ist die Erbringung von gesetzlichen sozialen Dienstleistungen in Österreich generell als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen oder als eine Mischung davon organisiert?
- Ist ein Sozialversicherungsträger generell vom Vergaberecht ausgenommen, wenn er zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages im Zuge der Sachleistungsprinzips Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt? Wenn nein, woher weiß der Sozialversicherungsträger, wann er dem Vergaberecht unterliegt?
- Ist demgemäß der Abschluss von Verträgen iSd sechsten Teiles des ASVG (Beziehungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes zu (Zahn-)Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apotheker, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern) vom Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen, bzw. wie wären diese Dienstleistungen zu organisieren, um ausgenommen zu sein?
- Sind sämtliche Dienstleistungen, die von der Sozialversicherung als Pflichtleistungen und Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zu erbringen sind, vom Anwendungsbereich des BVergG iSd Erläuterungen ausgenommen?
- Sind Verträge, die zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen diverser Programme (Bereiche Public-Health, Gesundheitsförderung, integrierte Versorgung [z. B. Demenz, Schlaganfall, Herzinsuffizienz]) mit freiberuflich tätigen Gesundheitsdienstleistungsanbietern oder mit Vereinen bzw. sonstigen Institutionen geschlossen werden, vom Anwendungsbereich ausgenommen?



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Diese Fragen sollten, um schwerwiegende Unstimmigkeiten (und hohe Kosten für fehlgeschlagene Verfahren bzw. Geldstrafen) zu vermeiden, aus dem Entwurf oder zumindest seinen Erläuterungen klar beantwortbar sein.

Der Wortlaut der Erläuterungen führt zur Auffassung, dass die Vergabe sämtlicher Dienstleistungen (z. B. an Krankenanstalten, freiberufliche und gewerbliche Anbieter, jeweils mit oder ohne Entgelt) im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung vom Anwendungsbereich des BVerG 2017 ausgenommen sein könnte.

Sie wären ausnahmslos als „*Dienstleistungsaufträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse*“ zu werten und gemäß § 9 Abs. 1 Z 18 vom Anwendungsbereich des BVerG 2017 ausgeschlossen.

**Dieser Auffassung steht jedoch § 151 BVerG 2017 entgegen**, wonach „besondere Dienstleistungsaufträge“ zwar dem Vergaberechtsregime unterliegen, jedoch die ausdrücklich angeführten Bestimmungen ausdrücklich zur Anwendung kommen müssen, also das BVerG 2017 durchaus anwendbar wäre.

Anhang XVI listet diese „besonderen Dienstleistungen“ auf. Teil C dieses Anhanges nennt „Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung“. Dazu ist angemerkt, dass diese Dienstleistungen dann nicht in den Anwendungsbereich des BVerG 2017 fallen, „*wenn sie als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert werden*“.

Die gesonderte Erwähnung als potentiell gesetzrelevante Dienstleistung in Anhang XVI, Teil C, bzw. das Verhältnis zur Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 1 Z 18 BVerG sind unklar.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den oben erwähnten „Leitfaden“ hingewiesen. In FN 200 (S. 115) wird ausgeführt: „*So können nach Auffassung des EuGH beispielsweise Krankenhausdienstleistungen, die im Rahmen der Krankenversicherung kostenlos erbracht werden, durchaus eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des AEUV darstellen*“.

Der Leitfaden scheint davon auszugehen, dass der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ (auch iZm sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalten) weit zu verstehen ist (also nur wenige Dienstleistungen „nichtwirtschaftlich“ und damit nach dem BVerG 2017 befreit wären). Es käme demnach im Grundsatz darauf an, ob einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung (auch wenn sie von dritter Seite erbracht wird) gegenübersteht. Dies scheint die Kommission auch an anderer Stelle zu meinen. So führt sie zusätzlich wie folgt an: „*Tätigkeiten, die beispielsweise im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge vom Staat oder im*



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

*Auftrag des Staates ohne wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden, stellen keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Binnenmarktvorschriften und der Dienstleistungsrichtlinie dar* (Beantwortung der Frage 224). Ergänzend erklärt sie wie folgt: *„Die schlichte Tatsache, dass eine Einrichtung keinen Erwerbszweck verfolgt, bedeutet nicht automatisch, dass die Tätigkeiten, die sie ausübt, nichtwirtschaftlicher Natur sind“* (Beantwortung der Frage 31).

**Wir ersuchen daher um Klärung der (potentiell) vergaberechtlichen Relevanz von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung.**

Weiters führen die Erläuterungen *„Kur- und Rehaleistungen“* als ausdrückliches Beispiel eines Falles einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 Z 18 BVergG 2017 an, was auch für diese Einzelfälle nicht mit dem Entwurfstext des Gesetzes zusammenpasst.

Es sind nämlich in Anhang XVI, Teil A, Pkt. 16 BVergG 2017 *„Rehabilitationsmaßnahmen im Krankenhaus“* als *besondere Dienstleistungsaufträge* gemäß §§ 151 genannt. Sie unterliegen somit grundsätzlich dem Vergaberechtsregime.

Sowohl das BVwG (Erkenntnis vom 14. 6. 2016, W138 2126059-2) als auch das BKA (Stellungnahme an den Hauptverband vom 24. 6. 2015; BKA-600.833/-0039-V/8/2015) betonten bisher die Anwendbarkeit des BVergG 2006 auf Vergaben von Verträgen über die Durchführung von Kinderrehabilitationsmaßnahmen durch Sozialversicherungsträger. Das BKA betonte, dass Verträge über die Durchführung von Kinderrehabilitationsmaßnahmen durch Sozialversicherungsträger als *„Rehabilitationsmaßnahmen im Krankenhaus“* zu werten seien und, dass daran auch die RL 2014/24/EU nichts ändern würde.

Die in den Erläuterungen angeführte Ausnahme von *„Kur- und Rehaleistungen“* ist daher auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar.

Das Beispiel *„Kur- und Rehaleistungen“* könnte aber dahingehend zu verstehen sein, dass entsprechend Dienstleistungsaufträge (nur dann) nicht dem Vergaberechtsregime unterliegen, wenn sie an *„nichtwirtschaftliche Leistungserbringer“* wie etwa an öffentliche oder gemeinnützige Krankenanstalten iSd KAKuG vergeben werden.

**Ist vielleicht die Passage in den Erläuterungen „in diesem Sinne“ dahin zu verstehen?** Das würde (vereinfacht) bedeuten, dass dann, wenn die Sozialversicherung

- eine Dienstleistung an eine gemeinnützig organisierte Organisationsform, eine *„nichtwirtschaftliche Organisationsform“*, z. B. eine öffentliche Kran-



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- kenanstalt vergibt (deren Rechtsträger, Finanzierung durch Landesfonds), diese Vergabe nicht dem BVergG 2017 unterworfen wäre,
- eine gleiche Dienstleistung an eine im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stehende Organisationsform vergibt (deren Rechtsträger, z. B. eine Privatkrankenanstalt, also eine wirtschaftlich tätigen Rechtsträger), diese Vergabe durchaus dem BVergG 2017 unterworfen wäre.

Nach Erwägungsgrund 114 steht es den Mitgliedstaaten und Behörden auch künftig frei, „*diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen erfüllen; Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.*“

In den Erwägungsgründen 5 und 6 der Richtlinie 2014/24/EU wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, die Erbringung von sozialen Dienstleistungen durch andere Mittel als öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinie zu organisieren.

Das würde bedeuten, dass es (unabhängig vom weiteren Schicksal des vorliegenden Entwurfes) in der Hand der betroffenen, im Gesundheitswesen tätigen öffentlichen Körperschaften liegt, durch entsprechende Gestaltungen im Einzelfall Aufträge vom Vergaberecht auszunehmen (ähnlich, wie dies heute bereits durch die „intra-kommunale Zusammenarbeit“ der Fall ist). Der EuGH bestätigte bereits bisher grundsätzlich die Möglichkeit, dass **öffentliche Einrichtungen vergaberechtsfrei** nicht nur durch ein in-house-fähiges Gemeinschaftsunternehmen, sondern **auch auf rein vertraglicher Basis zusammenarbeiten können** („Stadtreinigung Hamburg“, Urteil vom 9. Juni 2009, Rs. C-480/06 etc.). Wesentliche Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass die öffentlichen Einrichtungen eine ihnen jeweils originär obliegende Aufgabe gemeinsam wahrnehmen.

Dies würde ausdrücklich begrüßt.

Es ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, **verlässlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen**, dass die Dienstleistungen der Sozialversicherung im Sinne der RL 2014/24/EU als „nichtwirtschaftliche von allgemeinem Interesse“ organisiert werden (können). Ob dies vor dem Hintergrund der vom EuGH dazu entwickelten Rechtsprechung (z. B. EuGH Rs C-157/99 Smits und Peebooms) möglich ist, muss allerdings dahingestellt bleiben.





Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

## Zu Art. 1 - Anhang XVI BVergG 2017

Anhang XVI, Teil A, listet – in Übereinstimmung mit der Vergaberichtlinie 2014 – eine Reihe an Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen, für die gemäß § 151 Vereinfachungen gelten sollen.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Z 18 und der derzeit bestehenden Rechtslage in Hinblick auf bestimmte, in Anhang XVI, Teil A, gelistete, und von den Sozialversicherungsträgern vergebene Dienstleistungen (wie z. B. Kinderrehabilitationsmaßnahmen) **ersuchen wir um grundsätzliche Klärung**, in welchen Fällen die in Anhang XVI, Teil A, gelisteten Dienstleistungen – so sie von Sozialversicherungsträgern vergeben bzw. abgegolten werden – als vergaberechtlich relevant anzusehen wären.

Anhang XVI, Teil C, nimmt Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung vom Anwendungsbereich aus, „wenn sie als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert werden“.

Diese Formulierung dürfte auf Anhang XIV Vergaberichtlinie 2014 zurückzuführen sein, wonach es den Mitgliedstaaten freisteht, die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen sozialen Dienstleistungen oder anderen Dienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu organisieren.

Es wäre eine Klarstellung erforderlich, wie der Terminus „organisiert“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Weiters wäre das Verhältnis zwischen der allgemeinen Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 1 Z 18 BVergG 2017 und der spezielleren Ausnahmebestimmung des Anhanges XVI, Teil C („organisiert“) zu klären.

Wir ersuchen außerdem um Klarstellung, welcher Anwendungsbereich für Teil C Anhang XVI für nicht unter Teil A Anhang XVI subsumierbare, von den Sozialversicherungsträgern vergebene bzw. abgeholte Dienstleistungsaufträgen verbleiben würde.

Eine eindeutige Definition und Ausnahme könnte beispielsweise durch folgende Umformulierung gewährleistet sein: *„Diese Dienstleistungen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, sie gelten als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.“*

### Verhältnis Teil A zu Teil C des Anhanges XVI

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie 2014 (RL 2014/23/EU, Anhang XIV) trifft Anhang XVI BVergG 2017 eine Unterscheidung



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

zwischen „Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörigen Dienstleistungen“ (Teil A) und „Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung“ (Teil C).

Kriterien zur Abgrenzung sind gesetzlich nicht normiert. Einschlägige Materialien lassen die Abgrenzung offen. Der weiter oben genannte Leitfaden nimmt zu dieser Problematik nicht explizit Stellung. Auch die „DAWI-Mitteilung“ - Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4-14 (von Bedeutung wären hier Rz 21-25) gibt diesbezüglich keine abschließende Antwort.

Zudem werden **Rehabilitationsleistungen**, welche durch Sozialversicherungsträger vergeben bzw. abgegolten werden, **unterschiedlich klassifiziert**: Die Erläuterungen stufen sie in den Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Z 18 als Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (Anhang XVI, Teil C; CPV-Code 75300000-9) ein bzw. gehen davon aus, dass Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich nicht dem Vergaberechtsregime unterliegen. Das BKA stuft sie hingegen als „Rehabilitationsmaßnahmen im Krankenhaus“ (Anhang XVI, Teil A; CPV-Code 85111400-4) ein.

Eine ausdrückliche Klarstellung, wann durch Sozialversicherungsträger verbundene bzw. abgegoltene Dienstleistungen unter Teil A, wann unter Teil C subsumierbar sind, wäre erforderlich. Es wären konkrete und zweifelsfreie Abgrenzungskriterien für eine korrekte Klassifizierung festzulegen.

Sollte beabsichtigt sein, dass Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung generell vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wäre eine allgemeine, unzweifelhafte Abgrenzung bzw. Bestimmung erforderlich.

Weiters darf auf folgenden, sich nach der Systematik des Anhangs XVI und der darin enthaltenen CPV-Nomenklatur ergebenden **Widerspruch im Zusammenhang mit der Zuordnung von Kur- und Rehaleistungen** unter Teil C – Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (CPV-Code 75300000-9) – hingewiesen werden. Unter dieser Gruppe finden sich zwar nachstehende Klassen bzw. Kategorien

- 75310000-2 – Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
- 75311000-9 – Krankenkassenleistungen
- 75312000-6 – Mutterschaftsbeihilfe
- 75313000-3 – Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit
- 75314000-0 – Arbeitslosenunterstützung
- 75320000-5 – Pensionsregelung für öffentlich Bedienstete



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

75330000-8 – Familienbeihilfen  
75340000-1 – Kindergeld,  
nicht jedoch Kur- und Rehabilitationsleistungen.

Die Dienstleistung der Rehabilitation findet sich explizit unter dem Teil A des Anhangs XVI – „85000000-9 – Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens“ unter den Kategorien „85312500-4 – Rehabilitation“ und „85111400-4 – Rehabilitationsmaßnahmen im Krankenhaus“.

Eine dem Teil C des Anhangs XVI entsprechende Festlegung, wonach diese Dienstleistungen nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, wenn sie als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert sind, ist dem Teil A nicht zu entnehmen und würde eine solche wohl auch der Richtlinie 2014/24/EU widersprechen, da sich die in der Fußnote 1 des Anhangs XIV der Richtlinie normierte „Ausnahmeregelung betreffend nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ ausschließlich auf die Gruppe „75300000-9 – Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung“ bezieht.

Bei Kur- und Rehabilitationsleistungen im Sinne des ASVG handelt es sich zwar sehr wohl um Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch sind für die Abgrenzung des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes gemäß § 30 BVergG 2017 die jeweils aktuellen Bezeichnungen und Codes des CPV zu verwenden.

Im Hinblick darauf, dass zudem die Ausnahmetatbestände, die die Anwendung des Unionsrechts ausschließen, eng auszulegen sind, erscheint in rechtlicher Hinsicht eine Zuordnung von Kur- und Rehabilitationsleistungen unter Teil A anstelle von Teil C des Anhangs XVI geboten, wodurch jedoch eine Ausnahme dieser Leistungen vom Geltungsbereich des BVergG 2017 bzw. der Richtlinie 2014/24/EU nicht begründet werden könnte.

**Im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten bzw. Doppelgleisigkeiten wird schließlich eine Anpassung der CPV-Nomenklatur an die Systeme der Sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten angeregt.**

### **Zu Art. 1 - § 10 BVergG**

Die Zulässigkeit ausschreibungsfreier **in-house-Vergaben** wird unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Schwesterngesellschaften und auch auf das Verhältnis von Tochter- zu Mutterunternehmen ausgeweitet.

Weiters wird die Zusammenarbeit öffentlicher Rechtsträger im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereiches ausgenommen. Dies gilt nach Abs. 3 idF des



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Entwurfes somit auch für die Verbandsmitglieder des Hauptverbandes untereinander und in deren Verhältnis zu Ländern und anderen Gebietskörperschaften (z. B. im Rahmen des § 459e ASVG, im Rahmen der Gesundheitsreform und anderen öffentlich-rechtlichen Projekten).

Das wird begrüßt – für den Fall, dass diese Schlussfolgerungen aus Ihrer Sicht mit dem ausgesandten Entwurf noch nicht ausreichend übereinstimmen, wird um Klarstellung in diesem Sinn ersucht.

Die neue Rechtslage würde auch im Wesentlichen wie bisher gestatten, dass Sozialversicherungsträger einander im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (als nichtwirtschaftlich tätige Dienstleistungserbringer) unterstützen. Auch dies wird begrüßt. Eine In-House-Vergabe zwischen SV-Trägern lässt die RL aufgrund der geforderten Beherrschung („ähnliche Kontrolle wie über eigene Dienststelle“) durch eine gemeinsame Mutter weiterhin nicht zu.

Von den vorliegenden Bestimmungen scheinen jedoch Töchterunternehmen von Sozialversicherungsträgern und Hauptverband nicht eindeutig umfasst. Dies sollte klargestellt werden. Zwecks effizienter Zusammenarbeit sollte auch für Aufträge dieser Töchter untereinander sowie an deren Rechtsträger das in-house-Privileg vorgesehen werden. Vorschlagsweise könnte dies wie folgt geregelt werden:

In Abs. 1 Z 2 könnte auch auf Z 3 verwiesen werden. Z 2 sollte lauten:

*„für Aufträge, die ein im Sinne der Z 1 lit. a **oder der Z 3 lit. a** kontrollierter öffentlicher Auftraggeber*

*a) an ihn **kontrollierende öffentliche Auftraggeber** vergibt oder*

*b) an einen anderen **Rechtsträger vergibt, der ebenfalls von den den vergabenden Auftraggeber kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern kontrolliert wird, ...“***

Alternativ könnten § 10 Abs. 1 Z 1 und Z 3 zusammengezogen werden und somit § 10 Abs. 1 Z 1 lit. a lauten: *„über den der öffentliche Auftraggeber **alleine oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt.**“* § 10 Abs. 1 Z 3 könnte entfallen und § 10 Abs. 1 Z 2 würde auf beide Fallkonstellationen verweisen.

Weiters sollten § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b auch gelten, wenn ein kontrollierter öffentlicher Auftraggeber an einen anderen kontrollierten öffentlichen Auftraggeber vergibt, z. B. durch Ergänzung der Formulierung: *„an einen anderen von ihm kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern kontrollierten Rechtsträger vergibt.“*



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Es könnte jedoch auch ein eigener Tatbestand für die gegenseitige Beauftragung von Schwesterunternehmen oder Verbandsmitgliedern geschaffen werden.

### **Zu Art. 1 - §§ 12 ff BVergG 2017 - Berechnung des Leistungswertes bei Aufträgen mit „unabsehbarem Umfang“ (auch iZm den Bekanntmachungspflichten)**

§§ 12 ff. enthalten Bestimmungen zur Berechnung des geschätzten Leistungswertes. Allgemein ist, wie auch bisher, der Gesamtwert eines Auftrages best- bzw. genauestmöglich zu schätzen. Unklar ist, wie Leistungswerte im Falle von Aufträgen mit „unabsehbarem Umfang“ zu berechnen sind.

So stellt sich z. B. die Frage, wie der Leistungswert bei Dienstleistungsaufträgen zu bewerten ist, wenn bei Beginn noch nicht absehbar ist, ob der geplante Auftragsumfang erweitert werden muss. Zu denken ist etwa an vergaberechtlich relevante, d.h. nicht der Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 1 Z 8 unterliegende Rechtsberatungstätigkeiten durch Rechtsanwälte, bei denen noch Zusatzfragen auftreten (könnten).

Wäre eine Leistungserweiterung als neuer Auftrag im Sinne des Vergaberechts zu werten (und hätte keinen Einfluss auf den Auftragswert der Erstleistung) oder müsste man von einem (unvorhergesehenen) Rahmenvertrag (bzw. einer Vertragsänderung gemäß § 366 BVergG 2017, so zulässig) ausgehen? Wäre letzteres der Fall, wäre klärens Wert, welche Auswirkungen dies im Zusammenhang mit den vergaberechtlichen Bekanntmachungspflichten hätte, wenn im Zuge der Abwicklung etwa die 50 000 Euro Grenze (§ 66 Abs. 1) überschritten würde. Ferner wäre in Bezug auf die Bekanntmachungsgrenzen auch der Fall zu klären, in welchem **zusätzliche Kosten durch unabsehbaren Mehraufwand** entstehen würden (was bei der Führung von Rechtsverfahren ja auch vom — unsteuerbaren — Verhalten der Gegenseite abhängt. Dem Vergaberecht kann nicht ernsthaft unterstellt werden, es würde bei unabsehbaren Veränderungen/Erweiterungen eines Verfahrens die Weiterbeschäftigung eines Beraters/Partners/-Dienstleisters neuerlich einem Vergabeverfahren unterwerfen wollen).

Wir ersuchen um Klärung, wie die Leistungswerte bei Aufträgen mit im Vorhinein nicht genau bestimmbar Umfang zu bemessen sind.

Wir ersuchen weiters um Klärung, welche Bedeutung die in den Bekanntmachungsbestimmungen (insb. § 66 Abs. 1) genannten Werte haben, sollte sich nach Zuschlag im Zuge der Projektabwicklung durch Leistungserweiterungen bzw. Mehraufwand der konkrete Leistungswert ändern.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### **Zu Art. 1 - § 13 Abs. 4 BVergG 2017**

Im Hinblick auf die praktische Relevanz der Neuerung des § 13 Abs. 4, wonach die Auftragswertschätzung auch auf der Ebene eigenständiger Organisationseinheiten erfolgen kann, wenn die betreffende Einheit selbständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist, werden entsprechende Konkretisierungen angeregt. Da sich nähere Ausführungen dazu in der Richtlinie 2014/24/EU finden, würden Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien die Rechtsanwendung erleichtern.

Der Begriff „eigenständige Organisationseinheit“ müsste konkretisiert bzw. definiert werden. Ansonsten wäre der Interpretationsspielraum zu groß.

### **Zu Art. 1 - §§ 19 und 46 BVergG 2017**

Für eine rasche und unkomplizierte Vergabe von Aufträgen wäre es wünschenswert, auch künftig mit einer Verordnung gemäß § 19 BVergG für Direktvergaben einen höheren Schwellenwert festzusetzen.

### **Zu Art. 1 - § 20 Abs. 8 BVergG 2017**

Gemäß dieser Bestimmung soll die Konzeption und Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Möglichkeit so erfolgen, dass kleine und mittlere Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen können.

Dieses Vorhaben wird begrüßt. Solange die Auftragswertberechnung bzw. die Vorgaben bezüglich der verlangten Umsätze unverändert bleiben, sind die Hürden für kleinere Unternehmen aber nach wie vor zu hoch, um an einer Ausschreibung teilzunehmen. Aufgrund der Bestimmungen über die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts gemäß §§ 13f BVergG 2017 im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (beispielsweise anhand von Mindestjahresumsätzen gemäß Anhang X) kommen KMUs für die Vergabe von Leistungen oftmals nicht in Betracht, insbesondere wenn eine Vergabe in Losen nicht möglich ist.

§ 13 Abs. 4 BVergG 2017 (Auftragswertschätzung auf der Ebene eigenständiger Organisationseinheiten) vermag neue Möglichkeiten in diese Richtung zu eröffnen. Eine weitergehende effektive Förderung von KMUs wäre allenfalls durch die Ermöglichung einer Auftragswertermittlung nach regionalen Gesichtspunkten durch Ausweitung des § 13 BVergG 2017 vorstellbar.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### **Zu Art. 1 - §§ 43 f BVergG 2017 – nur im Unterschwellenbereich zugelassene Vergabeverfahren**

Zur konsequenten Fortführung der mit der BVergG Novelle 2012 intendierten Vereinfachung des Vergaberegimes im Unterschwellenbereich und vor dem Hintergrund der Schwellenwertverordnung 2012 wird angeregt, die Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Verhandlungsverfahren und nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung anzupassen. Seit Inkrafttreten der Schwellenwertverordnung 2009 ist diesen beiden Verfahrensarten (mit Ausnahme der Möglichkeit der Durchführung von nicht offenen Verfahren bei Bauaufträgen) die Relevanz genommen.

Eine Anhebung auf einen € 100.000,- übersteigenden Wert (€ 130.000,-) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge würde eine ausgewogene Systematik und Anwendung der verschiedenen Verfahrensarten sicherstellen.

Gleichzeitig wird eine Ausweitung des transparenten und in der Praxis bewährten Verfahrens der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durch Anhebung der Wertgrenzen gemäß § 47 Abs. 2 BVergG 2017 (€ 150.000,- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und € 750.000,- für Bauaufträge) angeregt.

Darüber hinaus würde eine gesetzliche Verankerung der seit vielen Jahren bewährten Direktvergabe bis zum Wert von € 100.000,- die Legitimation der bisherigen Vergabep Praxis stärken. Der Judikatur des EuGH könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Unzulässigkeit von Direktvergaben – auch unterhalb dieses Schwellenwertes – für jene Fälle festgelegt wird, welche ein grenzüberschreitendes Interesse begründen.

### **Zu Art. 1 - § 48 Abs. 13 BVergG 2017**

Zu bedenken gegeben wird, dass viele öffentliche Auftraggeber – wie auch mehrere Sozialversicherungsträger – bereits elektronische Vergabep Plattformen im Einsatz haben. Durch die verpflichtende Verwendung einer bestimmten Kommunikationsplattform wären die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Implementierung dieser Plattformen – zumindest teilweise – frustriert.

Weiters wird das angestrebte Ziel der Homogenität der Abwicklung von Vergabeverfahren durch eine Festlegung unterschiedlicher Plattformen in den einzelnen Bundesländern gerade nicht erreicht. Die Frage nach der Zulässigkeit der Festlegung bestimmter Kommunikationsplattformen nach europarechtlichen Gesichtspunkten (v. a. in vergabe- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht) darf dahingestellt bleiben.



### **Zu Art. 1 - §§ 59 Abs. 3, 62 Abs. 1, 66 Abs. 1 BVergG 2017 - Definition und Bedeutung des Begriffes „maschinenlesbar“**

In Zusammenhang mit den Bestimmungen über die elektronische Kommunikation wird der Begriff „maschinenlesbar“ verwendet. Soweit ersichtlich geht dieser Begriff auf keine Begriffsbestimmung der zugrundeliegenden Vergaberichtlinie 2014 zurück und wird weder in den Begriffsbestimmungen des § 2 BVergG 2017 noch in den Erläuterungen definiert.

Der Begriff „maschinenlesbar“ erscheint zu unbestimmt und bedarf einer Klärung. Es wird wohl „elektronisch“ gemeint sein (§ 2 Z 13 BVergG 2017, siehe auch „elektronische Mittel“ – Art. 2 Abs. 1 Z 19 Vergaberichtlinie 2014), worunter wohl auch die Übertragung über Internet zu subsumieren wäre, angesichts der Vielzahl von Daten(übertragungs)formaten ist das aber eine Leerformel. Oder soll der Begriff eine eigenständige Bedeutung besitzen und bedarf er besonderer Verarbeitungswege (spezielle technische Vorrichtungen etc.) – wenn ja, welcher?

Wir ersuchen um Klärung, welche Bedeutung „maschinenlesbar“ im Sinne des BVergG 2017 hat, insb. was unter einem „offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz“ zu verstehen ist, welche Formate die Voraussetzung erfüllen würden und wie eine entsprechende Bekanntmachung konkret zu erfolgen hätte.

Das Wort „maschinenlesbar“ darf weiters keinesfalls verhindern, dass Texte auch von Menschen gelesen werden können, andernfalls wären Gerichtsverfahren undurchführbar (Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes für Beweisaufnahmen etc.).

### **Zu Art. 1 - § 62 BVergG 2017**

Der durch die normierten Bekanntgabepflichten gewünschte Informationswert ist nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar. Aus Gründen der Ressourcenschonung wäre es wünschenswert, dass die erforderlichen Informationen automatisch durch die jeweiligen Ausschreibungsplattformen, derer sich die öffentlichen Auftraggeber bedienen, zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu Art. 1 - § 66 Abs. 1 und Abs. 3 BVergG 2017**

Gemäß § 66 Abs. 1 hat jeder öffentliche Auftraggeber „im Vollziehungsbereich des Bundes ... nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, dessen Auftragswert oder Wertumfang oder Summe der Preisgelder mindestens 50 000 Euro beträgt, jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekannt zu geben“.





Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Im Sinne dieser Bestimmung erscheint klärungsbedürftig, ob bzw. inwieweit von Selbstverwaltungskörpern, die grundsätzlich (aber nicht nur, siehe Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches) mit Aufgaben im Vollziehungsbereich des Bundes betraut sind – wie dies etwa für die Sozialversicherung auf Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG der Fall ist – durchgeführte Vergabeverfahren ausnahmslos unter die Regelung des § 66 Abs. 1 fallen würden oder ob etwa mit Organisationstätigkeiten (z. B. Infrastruktur und Büromaterial) verbundene Vergabeverfahren davon ausgenommen wären.

§ 66 Abs. 3 BVergG 2017 listet Ausnahmen von der Anwendbarkeit des § 66 Abs. 1. Die Ausnahmefälle erscheinen jedoch zu unklar formuliert bzw. fehlen auch in den Erläuterungen Ausführungen, wie diese Ausnahmetatbestände zu verstehen sind.

Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir um Klarstellung, ob § 66 Abs. 1 BVergG 2017 bei grundsätzlich mit Aufgaben im Vollziehungsbereich des Bundes betrauten Selbstverwaltungskörpern ausschließlich gelten soll oder ob über § 66 Abs. 3 hinausgehende Ausnahmebestimmungen greifen.

Ebenso ersuchen wir um Klarstellung in welchen Fällen die Ausnahmen des § 66 Abs. 3 zur Anwendung kämen, d. h. wann genau Fälle vorliegen, in welchen die Bekanntgabe von Angaben „die Vollziehung von Gesetzen behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmers schädigen oder den freien und lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigen würde“.

Der Wert von € 50.000,- scheint sich weiters an der Direktvergabegrenze gemäß § 46 Abs. 2 BVergG 2017 zu orientieren, und ist daher für den Zeitraum der Geltung der Schwellenwertverordnung 2012, welche eine Direktvergabegrenze von € 100.000,- vorsieht, nicht stimmig. Letztere Grenze sollte verwendet werden.

Vor allem ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehene verpflichtende Bekanntgabe von vergebenen Aufträgen ab € 50.000,- einen enormen und kostenwirksamen Anstieg des Verwaltungsaufwandes im öffentlichen Auftragswesen bewirken würde.

Außerdem sollten die Meldungen auch für die statistischen Aufstellungen gemäß § 360 BVergG herangezogen werden. Die jährlichen Abfragen bei den Sozialversicherungsträgern für die Berichterstattung an die Europäische Kommission könnten dadurch entfallen.



### **Zu Art. 1 - § 67 BVergG – Berechnung der Fristen**

Im Sinne einer rechtsanwenderfreundlichen Gestaltung wird um Übernahme der in den Erläuterungen angeführten Fristenberechnungsregelungen in den Gesetzestext – analog § 56 BVergG 2006 – ersucht. Ein Hinweis in den Erläuterungen auf jene Bestimmungen, welche sich im Vergleich zur geltenden Rechtslage ändern, wäre weiters hilfreich.

### **Zu Art. 1 - § 78 BVergG 2017 – Ausschlussgründe**

Zu Abs. 1 Z 9 ist anzumerken, dass der Richtlinientext auf „einen früheren öffentlichen Auftrag“, einen früheren Auftrag mit einem Auftraggeber oder einen früheren Konzessionsvertrag Bezug nimmt, während sich § 78 Abs. 1 Z 9 nur auf einen früheren Auftrag oder einen früheren Konzessionsvertrag bezieht. Dies lässt darauf schließen, dass Mängel bei der Erfüllung von Aufträgen von Relevanz sind, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche Aufträge handelt oder nicht. Weiters könnte angenommen werden, dass keine Auftraggeberidentität gegeben sein muss. Jegliches „erhebliche“ einmalige Fehlverhalten eines Unternehmens könnte somit theoretisch zu einem dauerhaften Ausschluss von allen öffentlichen Aufträgen führen, was sehr streng erscheint.

Gleichzeitig darf jedoch angemerkt werden, dass diese Bestimmung grundsätzlich begrüßt wird, insbesondere im Hinblick auf eigene „negative Erfahrungen“ eines öffentlichen Auftraggebers.

Zu Abs. 1 Z 11 lit. c wird angemerkt, dass der Nachweis der Fahrlässigkeit einer irreführenden Information schwer zu erbringen sein wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, in wie weit die Begriffe „Irreführung“ (unter der Annahme, dass es sich hierbei um eine bewusst gesetzte Handlung handelt) und „fahrlässig“ einander ausschließen.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausschlussgründe der Z 11 laut dem Wortlaut der Richtlinie (Art. 57 Abs. 4) den Auftraggeber zum Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren ermächtigen, jedoch nicht verpflichten. Der Gesetzestext schränkt den von der Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraum sohin ein.

Problematisch wird die Festlegung einer Verpflichtung anstelle eines Ermessens vor allem im Hinblick auf die Frage der Nachweisbarkeit eines (bloßen) Versuches der in lit. a bis c angeführten Handlungen gesehen.

Zu Abs. 4 Z 3 ist zu hinterfragen, welcher weitere Anwendungsbereich für einen anderen als die in den Z 1 und 2 angeführten Ausschlussgründe besteht. Ein



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Beispiel in den Erläuterungen würde eine rechtsrichtige Anwendung dieser Bestimmung erleichtern.

### **Zu Art. 1 - § 86 BVergG 2017 – Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer**

Im Lichte der Judikatur des EuGH (v.a. C-324/14, Partner Apelski Dariusz) kann nicht nachvollzogen werden, weshalb sich der zweite Satz dieser Bestimmung nur auf die berufliche Befähigung gemäß Anhang XI, und insbesondere weiters nur auf dessen Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 5 bezieht. Dass sich ein Unternehmer nur auf die Kapazitäten jener Unternehmer stützen kann, welche die diesen Kapazitäten entsprechende Leistung tatsächlich erbringen werden, sollte beispielsweise auch für den Nachweis von Referenzen und dergleichen gelten.

### **Zu Art. 1 - § 89 Abs. 4 BVergG 2017 – Zurverfügungstellen der Ausschreibungsunterlagen**

Weshalb die Identität der Unternehmer, denen die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden, selbst Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers, der vergebenden Stelle oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind, nicht preisgegeben werden darf, ist nicht nachvollziehbar, zumal sich eine entsprechende Bestimmung in der Richtlinie 2104/24/EU nicht findet.

Im Hinblick auf die nicht differenzierte Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle Arten von Vergabeverfahren (mit Ausnahme von Direktvergaben), darf darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung dieser Regelung in nicht offenen und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung schlicht unmöglich ist.

Unklar ist, wie diese Bestimmung bei Vergaben in Papierform angewendet werden soll. Bis dato musste und wurde jeder Schritt im Zusammenhang mit einem Unternehmen (Verschicken der Ausschreibungsunterlagen, Fragenbeantwortungen, Aufnahme in eine Angebotsliste, etc.) von der vergebenden Stelle dokumentiert. Wie soll das nun funktionieren, wenn die Identität des Unternehmers geheim bleiben soll?

Bei Auftragsvergaben im Rahmen eines elektronischen Beschaffungsportales ist es möglich zu sehen, wer sich beispielsweise die Unterlagen downgeloadet hat. Würde man dies nicht mehr sehen, hätte die vergebende Stelle keine Möglichkeit zu erkennen, wer die urheberrechtlich geschützten Unterlagen hat. Weiters könnte Interventionen nicht entgegengewirkt werden, weil die vergebende Stelle nicht mehr sieht, wer sich bewirbt.



Es sollte daher zumindest die vergebende Stelle ausgenommen werden. Sie hat als Urheberin das Recht zu wissen, wer ihre Unterlagen hat.

### **Zu Art. 1 - § 91 BVergG 2017 – Inhalt der Ausschreibungsunterlagen**

Dass Alternativangebote nunmehr auch bei Anwendung des Billigstangebotsprinzips zulässig sind, wird grundsätzlich begrüßt, obwohl die praktische Relevanz von Alternativangeboten aufgrund der Schwierigkeit der Festlegung von Mindestanforderungen im Hinblick auf deren Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung weiterhin begrenzt sein wird.

Zu § 91 Abs. 9 BVergG 2017 darf angemerkt werden, dass bei elektronischen Angeboten Rechenfehler aus technischen Gründen nicht (mehr) auftreten, so dass dieser Bestimmung mit der vollelektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren der praktische Anwendungsbereich fehlt.

### **Zu Art. 1 - § 92 Abs. 4 BVergG 2017**

Der Verweis auf Anhang XII geht ins Leere, da darin keine Modelle der Lebenszykluskostenberechnung ausgewiesen sind. Anhang XII wäre zu ergänzen.

### **Zu Art. 1 - § 94 Abs. 1 BVergG 2017**

Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Straßenfahrzeug“ wäre wünschenswert, um keinen Interpretationsspielraum zu lassen.

### **Zu Art. 1 - § 110 Abs. 2 BVergG 2017**

Hinsichtlich der normierten Bedachtnahme auf geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen wird davon ausgegangen, dass – wie bisher auch – Abweichungen in den Vertragsbedingungen weiterhin möglich sind. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

### **Zu Art. 1 - § 114 BVergG 2017**

Den Neuregelungen des Verhandlungsverfahrens ist aus unserer Sicht nicht zielführend. In der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens sind weder alle Mindestanforderungen noch die Zuschlagskriterien bekannt. Sollte dies in Zukunft erforderlich sein, stellt sich die Frage, wozu die zweite Stufe notwendig ist. Die Intention hinter der Regelung des Abs. 1 ist, dass die Bewerber mehr über das Vergabevorhaben erfahren. Das könnte man unserer Ansicht nach z. B. damit erreichen, dass der Auftraggeber eventuell einen Teil der Mindestanforderungen bekanntgibt oder sein Vorhaben genauer ausformuliert.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Unklar bleibt außerdem die Definition des „echten Wettbewerbs“ in Abs. 6. Sind das zwei, drei oder beliebig viele Bieter? Aus Gründen der Rechtssicherheit wird um Konkretisierung ersucht, wie viele Angebote in der Schlussphase noch vorliegen müssen, damit ein „echter Wettbewerb“ gewährleistet wird.

### **Zu Art. 1 - § 133 Abs. 4 BVerG 2017 – Öffnung der Angebote**

Der Entfall der verpflichtenden Angebotsöffnung unter Bieterbeteiligung ist zu begrüßen, da die Erfahrung gemacht wurde, dass das Interesse der Bieter, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, bei elektronisch abgewickelten Vergabeverfahren tendenziell abnimmt.

In der Praxis wird von den Bietern derzeit im Übrigen in der Regel lediglich eine Gegenüberstellung der verlesenen Preise, nicht jedoch des gesamten Öffnungsprotokolls gewünscht.

Zu Abs. 5 wird angemerkt, dass bis dato Bieter, die bei der Angebotsöffnung nicht anwesend waren, das Protokoll selten angefordert haben. Offensichtlich fehlte das Interesse. Es würde ab nun einen vermehrten Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn automatisch das Angebotsöffnungsprotokoll verschickt werden muss. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und es sollte daher nach wie vor nur auf Aufforderung durch den Bieter das Angebotsöffnungsprotokoll verschickt werden.

### **Zu Art. 1 - § 151 BVerG 2017 – Besondere Dienstleistungsaufträge**

Mit dieser Bestimmung und dem nachfolgenden § 152 BVerG 2017 wird die in den Artikeln 74 bis 77 sowie dem zugehörigen Anhang XIV der RL 2014/24/EU geregelte Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen umgesetzt.

Positiv im Unterschied zum derzeit geltenden Verweis im § 6 BVerG 2006 auf die Anhänge III und IV fällt auf, dass der Entwurf in Aufgabe der Unterteilung in prioritäre bzw. nicht prioritäre Dienstleistungen durch den Anhang XVI (Auflistung von CPV-Codes) konkret jene Dienstleistungen festlegt, für deren Vergabe das BVerG 2017 nur bezogen auf die im Abs. 1 genannten Bestimmungen anwendbar ist, wodurch die Subsumtion von Tatbeständen für den Rechtsanwender erleichtert wird.

Im Unterschied zum derzeit noch (zumindest rudimentär) geltenden BVerG 2006 werden jedoch wesentlich mehr Bestimmungen aus dem Entwurf, insbesondere hinsichtlich der Eignung der Unternehmer und die Ausschreibung selbst betreffend, für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen für anwendbar erklärt. **Diese Regelungsfülle kann aus den Vorgaben der vorstehend ge-**



**nannten Artikel der Richtlinie RL 2014/24/EU nicht entnommen werden** (es werden dort lediglich die Veröffentlichung der Bekanntmachungen und Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen geregelt), in den erläuternden Bemerkungen selbst wird darauf verwiesen, dass die Richtlinie kein bestimmtes Verfahren sondern nur rudimentäre Regelungen vorsieht und die in der Richtlinie eingeräumte freie Verfahrensgestaltung – unter Beachtung primärrechtlicher Vorgaben – so weit wie möglich auch innerstaatlich zur Geltung kommen soll.

Auch ist festzuhalten, dass der Entwurf – wie auch das BVergG 2006 – entgegen den Vorgaben der RL 2014/24/EU das für den Oberschwellenbereich (die RL 2014/24/EU sieht dazu einen neuen Schwellenwert gemäß Art. 4 lit. d in Höhe von € 750.000,- vor) vorgesehene Regime im Wesentlichen auch für den Unterschwellenbereich für anwendbar erklärt. Als Ausgleich dazu werden in Abs. 5 der Norm höhere Schwellenwerte für eine Direktvergabe bzw. Direktvergabe mit Bekanntmachung vorgesehen.

Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der Rechtsprechung des VfGH bzw. EuGH zum Unterschwellenbereich. Laut VfGH widerspricht das Fehlen jeglicher Regelungen (kein Minimum an Verfahrensgarantien) dem Gleichheitsgrundsatz, der VfGH schließt jedoch nicht die Zulässigkeit von vereinfachten Verfahren in diesem Bereich aus. Nach Ansicht des EuGH sind auch in diesem Bereich die unionsrechtlichen Grundsätze des AEUV einzuhalten. Schon aus dieser Darstellung wäre ein Abgehen von der Regelungsdichte des Oberschwellenregimes für den Unterschwellenbereich begründbar (z. B. mittels sinngebäuer Beibehaltung der im § 141 Abs. 2 BVergG 2006 aufgenommenen Formulierung) und nicht noch weitere Regelungen wie die im Abs. 5 vorgesehenen neuen Schwellenwerte für eine Direktvergabe, einzuführen. Verfahrensgarantien werden durch die vorgesehene Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch in diesem Bereich ohnehin gewährleistet.

Wie bereits in der Stellungnahme zu §§ 43 f. BVergG angeführt, wird eine Vereinfachung des Vergaberegimes im Unterschwellenbereich angeregt.

Da der Schwellenwert für Vergaben dieser Leistungen bei € 750.000,- liegt, ist eine Anhebung der in § 151 Abs. 5 angeführten Wertgrenzen für Direktvergaben mit und ohne vorherige Bekanntmachung oder ein gänzlicher Entfall dieser Schwellenwerte vorstellbar.

Hierzu darf begründend auf die Erläuterungen zu §§ 151 und 152 verwiesen werden, wonach Erwägungsgrund 114 der Richtlinie 2014/24/EU ausführt, dass bestimmte Dienstleistungskategorien aufgrund ihrer Natur nach lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension hätten und dies insbesondere für die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen gelte. Solche Dienstleis-



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

tungen mit einem unter dem genannten Schwellenwert liegenden Auftragswert wären in der Regel für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorlägen, die das Gegenteil vermuten ließen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Vor diesem Hintergrund wird die Prüfung des Vorliegens grenzüberschreitender Interessen im konkreten Einzelfall zweckmäßig sein.

Die Festlegung von Schwellenwerten für Direktvergaben erscheint daher nicht erforderlich.

Es wäre auch im Sinne des Grundgedankens, in diesen besonderen Bereichen – **insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen** – Erleichterungen bei Anwendbarkeit des Vergaberechtes zu normieren, nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber die Grenze mit einem Betrag von € 100.000,- (bzw. € 150.000,-) festlegt und **der von der Richtlinie ermöglichte Spielraum bis zu einem Auftragswert von € 750.000,- nicht ausgenützt wird**. Die Bestimmung des Abs. 5 ist in diesem Sinn neu zu gestalten, um im Sozial- und Gesundheitswesen eine patientenbezogene effiziente Vorgangsweise sicherzustellen.

#### **Zu Art. 1 - § 151 Abs. 5 BVergG 2017**

Der Zweck der Einziehung der Wertgrenzen für die Direktvergabe und die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist nicht nachvollziehbar.

#### **Zu Art. 1 - § 154 Abs. 5 BVergG 2017**

Die Formulierung, dass eine längere Laufzeit als vier Jahre für eine Rahmenvereinbarung vorgesehen werden kann, lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. Demnach dürfte eine Rahmenvereinbarung auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Unklar ist, ob dies so gewollt ist.

#### **Zu Art. 1 - § 155 BVergG 2017**

Nach bisherigen Erfahrungen kann nicht nachträglich der Rahmenvereinbarung der BundesbeschaffungsgmbH (BBG) als zentrale Beschaffungsstelle beigetreten werden. Dies bedeutet einen Verlust von unkomplizierten Beschaffungen über eine zentrale Beschaffungsstelle und stellt eine grobe Verschlechterung der Rechtslage dar.

#### **Zu Art. 1 - § 360 Abs. 6 BVergG 2017**

Die statistischen Aufstellungen sind vor allem im Unterschwellenbereich aufwändig. Im Falle einer Verordnung des Bundeskanzlers sollten die konkreten Meldepflichten nicht überspannt werden. Eine stichprobenartige Schätzung zur



Ermittlung des Wertes – wie sie Z 3 vorsieht – sollte jedenfalls beibehalten werden.

### **Zu Art. 1 - § 363 BVergG 2017 – Bekanntgabepflichten im Zusammenhang mit Subunternehmern**

Der Entfall der Zustimmungsfiktion gemäß § 83 Abs. 5 BVergG 2006 im Falle der nicht erfolgten Ablehnung des Subunternehmers binnen drei Wochen ist sehr zu begrüßen, da die bisherige Bestimmung auch die Zustimmung zu nicht geeigneten, vor allem beruflich unzuverlässigen oder unbefugten Subunternehmern impliziert hatte.

### **Zu Art. 1 - § 364 BVergG 2017**

§ 364 BVergG 2017 fehlt; auf § 363 folgt unmittelbar § 365.

### **Zu Art. 1 - § 366 BVergG 2017 – Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit**

Bei Vergleich der Bestimmung des § 152 Abs. 1 BVergG 2006 („Bei Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden öffentlichen Aufträge dürfen die Parteien keinesfalls substantielle Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vornehmen“) mit § 155 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist festzustellen, dass die Wortfolge „*keinesfalls substantielle ...*“ durch „*keine wesentliche Änderungen*“ ersetzt werden soll.

In Zusammenschau mit § 366 des Entwurfes stellt sich die Frage, ob sich § 152 Abs. 1 auf wesentliche Änderungen gemäß § 366 bezieht. Eine Klarstellung durch Verweis auf § 366 wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen.

Zu § 366 Abs. 3 Z 5 wird zu bedenken gegeben, dass die aus dem Richtlinientext übernommene Formulierung „... *ein Wechsel des Auftragnehmers a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre ...*“ widersprüchlich ist.

Die Wortfolge „*dass der Wechsel des Auftragnehmers aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen kann*“, lässt bei wörtlicher Interpretation und isolierter Betrachtung (unter Außerachtlassung der lit. b) auf eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch einen anderen Auftragnehmer im Sinne eines ausschließlichen Rechts oder eines nicht vorhandenen Wettbewerbs aus technischen Gründen schließen. Da es sich in diesen Fällen jedoch um Tatbestandsvoraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Art. 32 der Richtlinie handelt, gehen wir davon aus, dass





Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

§ 366 Abs. 3 Z 5 lit. a weiter im Sinne von „in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht zweckmäßig“ zu verstehen ist. Auf diese Interpretation lässt auch EG 108 der Richtlinie 2014/24/EU schließen, der wie folgt lautet:

*„... in solchen Fällen kann eine Änderung des ursprünglichen Auftrags ohne neues Vergabeverfahren gerechtfertigt sein, insbesondere, wenn die zusätzlichen Lieferungen entweder als Teilersatz oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen, Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind und ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Material-, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.“*

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer Erleichterung der Rechtsanwendung wird eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen, wobei bereits der Ersatz des Wortes „und“ durch „oder“ wie folgt, begleitet von einem Hinweis auf den EG 108 in den Gesetzesmaterialien, ausreichend erscheint:

- a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann **oder***
- b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre.*

### **Zu Art. 1 - § 367 BVergG 2017 – Verpflichtung zur Kündigung von Verträgen**

Die Verpflichtung zur Kündigung eines Vertrages sollte nicht an das objektive Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzung geknüpft werden, sondern an die Kenntnis (oder zumindest an das Kennen müssen) des Auftraggebers über deren Vorliegen, zumal mit einer unterlassenen Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 377 eine Verwaltungsübertretung begangen wird, die mit einer Geldstrafe von bis zu 30 % der Auftragssumme geknüpft ist!

Weiters erschließt sich auch aus den Erläuterungen nicht, ob unter Kündigung eine Auflösung des Vertrages bzw. ein Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund zu verstehen ist oder eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Termine und Fristen.

Zur Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung erscheint es zweckmäßig, dem Auftraggeber ein entsprechendes Recht zur sofortigen Beendigung der Verträge in den vorgesehenen Fällen einzuräumen, unabhängig davon, ob die Vertragsbestimmungen dies vorsehen.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### **Zu Art. 1 - § 368 BVergG 2017 – Meldepflichten bei Bauaufträgen**

Die vermehrten Meldepflichten, wie auch der vorgeschlagene § 368, führen zu einer erheblichen und kostenwirksamen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen.

Hinsichtlich Rahmenvereinbarungen sollte die Meldepflicht jedenfalls auf den Abschluss der Rahmenvereinbarung (und nicht auch auf die Erteilung jedes Einzelauftrags) eingeschränkt werden.

Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrgleisigkeiten wird weiters vorgeschlagen, diese Meldepflichten auf Vergaben im Oberschwellenbereich einzuschränken. Zudem könnte sich die Meldung auf die Bekanntmachung des vergebenen Auftrags beschränken, ein gesondertes Eintragen aller in § 368 geforderten Daten ist mit vorhandenen Personalkapazitäten nicht zu bewerkstelligen.

Weiters wird vorgeschlagen, eine direkte und automatische Übermittlung der Daten durch die jeweiligen Ausschreibungsplattformen vorzusehen.

### **Zu Art. 1 - § 372 BVergG 2017 – Rücktrittsrecht des Auftraggebers vom Vertrag**

Die Überschrift titelt mit Rücktrittsrecht, der Wortlaut der Bestimmung spricht hingegen von einem Kündigungsrecht. Dies ist umso mehr verwirrend, als § 339 BVergG 2006 ebenfalls ein Rücktrittsrecht einräumt. Die Änderung auf die Terminologie „Kündigung“ lässt darauf schließen, dass sich die rechtliche Qualität der neuen Bestimmung (Kündigung) von jener der „alten Regelung“ unterscheidet. Laut den Erläuterungen sei diese Bestimmung im Wesentlichen unverändert. Eine Klarstellung wird angeregt.

### **Zu Art. 1 - § 378 BVergG 2017 – Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

Ungeachtet der bereits verstrichenen Umsetzungsfrist wird ersucht, dem Rechtsanwender (und seinen Beratern, gleichgültig, ob auf Auftraggeber oder Auftragnehmerseite!) eine angemessene Vorlaufzeit zwischen Kundmachung und Inkrafttreten der Bestimmungen des BVergG 2017 einzuräumen, um die gesetzeskonforme Abwicklung von Vergabeverfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

DI Volker Schörghofer  
Generaldirektor-Stellvertreter